

ARBEITSGEMEINSCHAFT EVANG. FERIEN- UND WALDHEIME IN WÜRTTEMBERG



Belehrung gemäß § 35 IfsG

Merkblatt für die Heimleitungen der angeschlossenen Waldheime

H

Vorbemerkung

Am 1.1.2001 wurde das Bundes-Seuchengesetz durch das Infektionsschutzgesetz IfSG abgelöst. Das IfSG hat zum Leitsatz „Prävention durch Information und Aufklärung“ und setzt insgesamt sehr stark auf Eigenverantwortung sowie Mitwirkung und Zusammenarbeit der Beteiligten.

Der 6. Abschnitt des IfSG enthält besondere Vorschriften für die Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen, in denen Betreute und Betreuer täglich im engen Kontakt miteinander stehen. Enge Kontakte begünstigen die Übertragung von Krankheitserregern, die bei Risikogruppen (z. B. bei Kindern) schwere Krankheitsverläufe verursachen können. Der beigefügte Auszug aus dem Gesetzestext informiert Sie über die vorgesehenen Mitwirkungsverpflichtungen für die Beschäftigten in den Gemeinschaftseinrichtungen (siehe Anlage 1). Eine wichtige Neuerung betrifft Beschäftigte in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen. Bislang wurde von diesen Personen u.a. verlangt, dass vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit das Vorliegen einer Tuberkulose durch einen Tuberkulintest und eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane ausgeschlossen wird. Das IfSG verzichtet auf solche Untersuchungen und sieht stattdessen eine Belehrung durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn vor. Dadurch sollen die Betroffenen in die Lage versetzt werden, Hinderungsgründe an sich selbst festzustellen. Die Belehrung ist mindestens alle zwei Jahre zu wiederholen.

Damit Sie die gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungsverpflichtungen und Verbote, die in § 34 IfSG dargelegt sind, in eigener Verantwortung umsetzen können, wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren

- ◆ über die Erkrankungen, die in § 34 Abs.1 und Abs.3 IfSG aufgezählt sind und
- ◆ über die besonderen Vorkehrungen bei Ausscheidung bestimmter Krankheitserreger.

Diese Angaben finden Sie in der Anlage 2.

An wen richten sich die §§ 34 und 35 IfSG?

Von den Regelungen betroffen sind insbesondere Schüler, Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Lehrer, Erzieher und sonstige Personen in der Kinderbetreuung, die Kontakt zu den Betreuten haben und dadurch eine Gefahrenquelle darstellen können.

Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich einer Tätigkeitsbeschränkung?

Folgende Personen dürfen **keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten** ausüben, bei denen sie **Kontakt zu den Betreuten** haben:
Personen,

- ◆ die an einer der in § 34 Abs. 1 IfSG genannten **Erkrankungen** leiden oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind
- ◆ die **Ausscheider** einer der in § 34 Abs. 2 IfSG genannten **Krankheitserreger** sind und keine Erlaubnis des Gesundheitsamtes vorweisen können, dass sie ihrer Tätigkeit trotzdem nachgehen können
- ◆ in deren **Wohngemeinschaft** eine der **Erkrankungen** ärztlich diagnostiziert wurde, die in § 34 Abs. 3 IfSG aufgeführt sind

Dieses Verbot soll eine Verbreitung der Krankheitserreger vermeiden, indem die Kontaktmöglichkeiten in der Gemeinschaftseinrichtung unterbrochen werden. Es **umfasst** die genannten Tätigkeiten **in allen Räumen und Einrichtungen** der Gemeinschaftseinrichtung und darüber hinaus auch bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, wie z.B. den Wandertag oder Sportveranstaltungen.

Das bedeutet, dass Lehrer keinen Unterricht halten dürfen, Erzieher nicht bei der Betreuung der Kinder mitwirken dürfen, Hausmeister z.B. den häufig in den Pausen praktizierten Verkauf von Lebensmitteln an Schüler nicht durchführen dürfen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Das IfSG verbietet nicht, dass die betreffenden Personen andere Tätigkeiten - auch in der Gemeinschaftseinrichtung - ausüben, wie z.B. Bürotätigkeiten.

Wer muss darüber informiert werden?

Der **Arbeitgeber oder Dienstherr** muss unverzüglich von Ihnen über die genannten meldepflichtigen Tatbestände informiert werden.

Bestehen Ausnahmeregelungen?

Die „Pflichten und Verbote“ in den §§ 34 und 35 können im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Regelungen führen. Die zuständige Behörde kann deshalb im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Ausnahmen hiervon zulassen.

Wann ist eine Wiederzulassung in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen möglich?

Merkblätter des Landesgesundheitsamts bzw. des Robert Koch-Instituts enthalten Kriterien für eine Wiederzulassung, z.B. nach einer Infektionskrankheit, sowie Angaben zum Umgang mit klinisch gesunden Ausscheidern. Darüber informiert Sie Ihr Gesundheitsamt.

Erklärung

Nachdem Sie dieses Merkblatt gelesen und die "Pflichten und Verbote" verstanden haben, bitten wir Sie, zu unterschreiben, wenn

Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind (siehe Anlage 3).

**Anlage 1
zum Merkblatt**

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz

**6. Abschnitt
Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige
Gemeinschaftseinrichtungen**

§ 33

Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34

**Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkung
Aufgaben des Gesundheitsamtes**

(1) Personen, die an

1. Cholera	2. Diphtherie
3. Enteritis durch Henterohämorrhagische E. coli (EHEC)	4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten	8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern	10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps	12. Paratyphus
13. Pest	14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)	16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose	18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E	20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae 0 1 und 0 139	2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi	4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.	6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera	2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern	8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps	10. Paratyphus
11. Pest	12. Poliomyelitis
13. Shigellose	14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E	

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwer wiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit

denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausion verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

§ 35

Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechende Anwendung.

§ 36

Einhaltung der Infektionshygiene

(1) Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1, 1a des Heimgesetzes, vergleichbare Behandlungs-, Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen sowie Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

(2)

Anlage 2 zum Merkblatt

Das Gesetz bestimmt, dass Sie, wenn Sie an den unten angeführten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig

sind oder wenn Sie verlaust sind **in der Schule oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen** keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben dürfen, bei denen Sie Kontakt mit den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion durch Sie nicht mehr zu befürchten ist.

Insbesondere betrifft dies die folgenden Krankheiten:

1. **Schwere Infektionen**, die durch **geringe Erregermengen** verursacht werden. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. **Infektionskrankheiten, die schwer und kompliziert verlaufen, bzw. verlaufen können.** Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden) sowie bakterielle Ruhr;

3. Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um so genannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckende Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

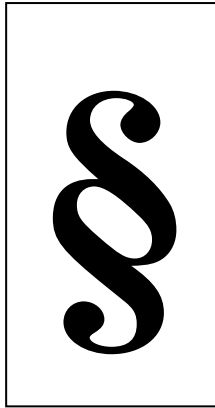
Zu Ihrer Sicherheit und zum Schutz der Kinder bitten wir Sie deshalb, den **Rat** eines **Arztes** in Anspruch zu nehmen, wenn Sie folgende Krankheitszeichen bei sich feststellen:

- ◆ hohes Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl, ggf. mit Genickstarre
- ◆ ungewöhnliche Müdigkeit
- ◆ Brechdurchfall länger als einen Tag
- ◆ Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch
- ◆ starke Hautausschläge
- ◆ abnormer Husten
- ◆ auffällige Schwellungen von Lymphknoten oder Speicheldrüsen
- ◆ Gelbverfärbung der Augäpfel, ggf. der Haut
- ◆ Läusebefall

Aufsichtspflicht

Wichtig mal im Voraus: Das Recht versucht **nur** solche Lebenszusammenhänge zu erfassen, die **über das hinausgehen**, was man das **allgemeine Lebensrisiko** nennt.

Die Zivilrechtliche Haftung für Verletzung der Aufsichtspflicht wird begründet durch die §§ 823 und 832, die



sagen, dass „... wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Freiheit... eines anderen widerrechtlich verletzt ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstandenen Schaden verpflichtet...“ (§ 823 BGB)

Und genauer und damit wichtiger für uns

„... wer ...der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, **die... der Beaufsichtigung bedarf**, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht **genüge getan** hat...“ (§ 832 BGB)

Außerdem steht im StGB § 171:

„... wer seine Fürsorgepflicht gegenüber einer Person ... **verletzt** und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung geschädigt zu werden... wird... bestraft.“

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht sind also nicht genau geregelt! Vielmehr haben die Rechtsprechung und die Rechtslehre hier **Regeln** entwickelt. **Letztendlich** wird im konkreten Einzelfall entschieden, ob der Aufsicht Genüge getan wurde.

Generell gilt: Das **Maß** der gebotenen Aufsicht richtet sich:

- nach Alter, **Eigenart und Charakter** des Teilnehmenden
- nach der **Voraussehbarkeit** des schädigenden Verhaltens
- nach Vorhandensein **gefährlicher** Gegenstände und Gegenden

Elemente der Aufsichtspflicht (vom Aufsichtspflichtigen zu treffende **Maßnahmen**) sind also:

- ↳ **Information** – der Aufsichtspflichtige muss sich selbst über den Aufsichtsbedürftigen und über mögliche Gefahren der Umgebung bzw. verschiedener Unternehmen informieren.
- ↳ Der Erziehungsberechtigte sollte in besonderen Fällen seine ausdrückliche **Zustimmung** geben (besonders informiert werden) wenn Gefahren für die Kinder/ Jugendlichen nicht auszuschließen sind.
Grundregel hierbei: Wenn die Erziehungsberechtigten wissen, was ihr Kind tun wird, können sie hinterher nicht sagen, sie wären nicht damit einverstanden gewesen.
- ↳ Die Kinder/ Jugendlichen selbst müssen ebenso informiert werden. Im Endeffekt ist es besser einmal zuviel „Vorsicht!“ gesagt zu haben.
- ↳ **Beseitigen** von Gefahrenquellen z.B. **Sicherheit** der benutzten Räume, Wege, Grundstücke; wegschließen von gefahrenträchtigen Gegenständen

Ganz **konkret** heißt das in der Umsetzung:

- Der Gruppenleiter macht sich ein Bild über mögliche Gefahren, beseitigt wo es beseitigbar ist und macht auf Gefahren aufmerksam wo es nicht beseitigbar ist (freilich überwacht er ob die Warnung auch aufgenommen wurde)! Es ist mehr als ein schlechtes Gewissen, das man bekommt, wenn tatsächlich etwas passieren sollte!

Und was spielt sonst noch eine Rolle?

Wieder Grundsätzlich und ganz vorne angefangen:

Artikel 6 des Grundgesetzes und (genau gleich) der §1 des Kinder und Jugendhilfegesetzes:

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. **Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.**

Also **müssen** Eltern ihre Kinder erziehen, es ist ihre gesetzlich festgeschriebene Pflicht! Genauso ist es die Pflicht des Staates zu bewachen ob die Eltern dies auch tun!

Da „der Staat“ die Augen nicht überall haben kann, hat er so genannte „Träger“ der „Jugendhilfe“ geschaffen.

Die „öffentlichen Träger“ und die „freien Träger“. **Wir sind als Kirche ein freier Träger!** Also mit für die Bewachung zuständig! Dafür wurde im Oktober 2005 ein eigener Paragraph eingeführt (§8a KJHG)!

Im zweiten Schritt ist die Aufsichtspflicht (ein Teil von der „Pflege und Erziehung der Kinder“) ja (auf Umwegen) auf Gruppenleiter übertragen. Ob über einen schriftlichen Vertrag (Freizeitanmeldung) oder über einen mündlichen Vertrag (die Kinder stehen auf einmal da). Es kann sich also keiner aus der Verantwortung stehlen. Nehmen also Eltern ihre Pflicht/ ihr Recht *nicht* wahr Kinder zu erziehen (und die „Bewachung“ sich meldet) haben sie Recht auf „Hilfe zur Erziehung“. Das kann so weit gehen, dass es besser ist, die Eltern und die Kinder zu trennen. Vom Ablauf her unterhalten sich dann die Träger (öffentliche und freie) mit den Eltern. Praktisch sieht es dann so aus, dass man sich auf dem Jugendamt trifft. Ihr könnt beruhigt sein: **ihr seit nicht der Träger sondern die Kirche.**

Fahrlässig = Wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Wenn du dir bei deinem Tun nichts Böses denkst.

z.B. du schickst ein Kind über die Straße um etwas zu holen und es passiert etwas.

Grob fahrlässig = Wer die erforderliche Sorgfalt in besonderes hohem Maße verletzt. Wenn du Gefahren erkennst, diese jedoch nicht beachtest

z.B. du schickst das Kind über die Straße, ohne dich zu vergewissern, dass kein Auto kommt

Bedingt vorsätzlich = wer Schäden in Kauf nimmt

z.B. du schubst das Kind auf die Straße obwohl ein Auto kommt und die Möglichkeit besteht, dass das Kind angefahren wird.

Vorsätzlich = Wer bewusst oder gewollt schädigt

z.B. du schubst das Kind auf die Straße, weil ein Auto kommt und du willst, dass es angefahren wird

Waldrecht für Baden-Württemberg (Auszüge)

§2 Wald

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche

(2) Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze.

(3) Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene

Pflanzgärten und Leitungsschneisen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung unbeschadet der wasser-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, Moore, Heiden und Ödflächen, soweit sie zur Sicherung der Funktionen des angrenzenden Waldes erforderlich sind, sowie weitere dem Wald dienende Flächen.

(4) In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

§37 Betreten des Waldes

(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Waldbesitzer oder sonstiger Berechtigter werden dadurch, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, nicht begründet. Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.

(2) Organisierte Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Forstbehörde.

(3) Das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist gestattet. Das Radfahren und das Reiten im Wald sind nur auf Straßen und Wegen gestattet. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Nicht gestattet sind das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite und auf Fußwegen, das Radfahren auf Wegen unter 2 m Breite sowie das Reiten und Radfahren auf Sport- und Lehrpfaden; die Forstbehörde kann Ausnahmen zulassen. In Verdichtungsräumen, in Naturschutzgebieten, in Waldschutzgebieten und im Erholungswald ist das Reiten im Wald nur auf den dafür ausgewiesenen Waldwegen gestattet.

(4) Ohne besondere Befugnisse ist nicht zulässig das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Wald, das Zelten und das Aufstellen von Bienenstöcken im Wald, das Betreten von gesperrten Waldflächen und Waldwegen, das Betreten von Waldflächen und Waldwegen während der Dauer des Einschlags oder der Aufbereitung von Holz, das Betreten von Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten, das Betreten von forstbetrieblichen und jagdbetrieblichen Einrichtungen.

(5) Der Waldbesitzer hat die Kennzeichnung von Waldwegen zur Ausübung des Betretens zu dulden. Die Kennzeichnung bedarf der Genehmigung der Forstbehörde.

§ 40 Aneignung von Waldfrüchten und Waldpflanzen

[1] Jeder darf sich Waldfrüchte, Streu und Leseholz in ortsüblichem Umfang aneignen und Waldpflanzen, insbesondere Blumen und Kräuter, die nicht über einen Handstrauß hinausgehen, entnehmen. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Die Entnahme von Zweigen von Waldbäumen und -sträuchern bis zur Menge eines Handstraußes ist nicht strafbar. Dies gilt nicht für die Entnahme von Zweigen in Forstkulturen und von Gipfeltrieben sowie das Ausgraben von Waldbäumen und -sträuchern.

[2] Vorschriften des öffentlichen Rechts, die diese Vorschriften einschränken, bleiben unberührt.

§41 Waldgefährdung durch Feuer

(1) Wer in einem Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Metern vom Wald

außerhalb einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle ein Feuer anzündet oder unterhält oder offenes Licht gebraucht, Bodendecken sowie Pflanzen oder Pflanzenreste unbeschadet der abfall- und naturschutzrechtlichen Vorschriften flächenweise abbrennt, eine Anlage, mit der die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstätte verbunden ist, errichtet, bedarf der vorherigen Genehmigung der Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Gefährdung des Waldes durch Feuer nicht zu befürchten ist.

[2] Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht

in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1

a) der Waldbesitzer und Personen, die er in seinem Wald beschäftigt,

b) die zur Jagdausübung Berechtigten und die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit,

c) Personen bei der Durchführung behördlich angeordneter oder genehmigter Arbeiten,

d) Besitzer auf ihrem Grundstück, sofern der Abstand des Feuers zum Wald mindestens 30 Meter beträgt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Personen für die Errichtung einer Anlage, die baurechtlich oder gewerberechtlich genehmigt wurde.

[3] In der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober darf im Wald nicht geraucht werden. Dies gilt nicht für den in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Personenkreis.

(4) Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen im Wald sowie im Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden.

§ 83 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Metern von einem Wald

ein Vorhaben nach § 41 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung ausführt, entgegen § 41 Abs. 4 brennende oder glimmende Gegenstände wegwirft oder sonst unvorsichtig handhabt, ein genehmigtes offenes Feuer oder Licht, ein Feuer in einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle, oder ein offenes Feuer oder Licht, das keiner Genehmigung bedarf, unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen läßt, oder Auflagen, die mit der Genehmigung verbunden sind, nicht befolgt.

[2] Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 37 Abs. 3 im Wald außerhalb von Straßen und Wegen oder auf

gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 Meter Breite, auf Fußwegen oder auf Sport- und Lehrpfaden reitet, oder in Verdichtungsräumen, in Naturschutzgebieten, in

Waldschutzgebieten oder im Erholungswald außerhalb der für das Reiten ausgewiesenen Waldwege reitet, oder im Wald außerhalb von Straßen und Wegen oder auf Wegen unter 2 Meter Breite oder auf Sport- und Lehrpfaden radfährt,

entgegen § 37 Abs. 1 im Wald die Erholung anderer Waldbesucher beeinträchtigt, insbesondere durch ungebührlichen Lärm, wie Schreien, Gröhlen, Mißbrauch von Musikinstrumenten oder Musikapparaten, entgegen § 37 Abs. 4 Wald oder forstbetriebliche oder

jagdbetriebliche Einrichtungen, deren Betreten nicht zulässig ist, unbefugt betritt, entgegen § 37 Abs. 4 unbefugt fährt, Kraftfahrzeuge oder Anhänger abstellt, zeltet oder unbefugt Verkaufsstände aufstellt, entgegen § 37 Abs. 2 organisierte Veranstaltungen ohne Genehmigung der Forstbehörde durchführt oder an solchen Veranstaltungen teilnimmt, entgegen § 41 Abs. 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Wald unbefugt raucht, einer auf Grund von § 70 Nr. 2 oder 3 ergangenen Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wenn diese ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist, Erholungseinrichtungen im Wald mißbräuchlich benutzt oder unreinigt oder im Bereich von Kinderspielflächen, Spiel- und Liegewiesen und Wassertretanlagen Hunde frei laufen läßt, im Wald Vorrichtungen, die zum Sperren von Wegen oder die dem Schutz der Einrichtungen nach § 37 Abs. 4 Nr. 5 und 6 dienen, unbefugt öffnet, offenstehen läßt, entfernt oder unbrauchbar macht, im Wald Zeichen oder Vorrichtungen, die zur Abgrenzung, Absperrung, Vermessung oder als Wegweiser dienen, oder Zeichen, die zur Kennzeichnung an Walderzeugnissen angebracht sind, unbefugt zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, verändert oder entfernt, im Wald Zeichen oder Vorrichtungen der in Nummer 10 genannten Art unbefugt anbringt, das zur Bewässerung eines Waldgrundstückes dienende Wasser unbefugt ableitet und dadurch dieses oder ein anderes Waldgrundstück nachteilig beeinflusst oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere Anlagen, die der Be- oder Entwässerung von Waldgrundstücken dienen, unbefugt verändert, beschädigt oder beseitigt, geerntete Walderzeugnisse unbefugt von ihrem Standort entfernt, ihre Stützen wegnimmt oder diese umwirft, im Wald Aufschüttungen oder Abgrabungen unbefugt vornimmt, im Wald Ameisenhaufen zerstört oder beschädigt oder Ameisen oder deren Puppen unbefugt einsammelt, im Wald unbefugt Vieh treibt, Vieh weidet oder weiden läßt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung, Satzung oder Anordnung zuwiderhandelt, wenn diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu 20 000 Deutsche Mark, geahndet werden.

